

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Rolf Kutzmutz und der Fraktion der PDS  
– Drucksache 14/8599 –**

### **Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Presseberichten (DER TAGESSPIEGEL vom 9. März 2002) ist C. N. weiter Mitglied der Unabhängigen Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Mitgliedschaft von C. N. in der Kommission angesichts der gegen ihn erhobenen Vorwürfe?

C. N. ist seit dem 28. November 1990 Mitglied der Unabhängigen Kommission. Er ist nach Buchstabe a Satz 2 der Maßgaberegelung des Einigungsvertrages zu den fortgeltenden Vorschriften des Parteiengesetzes der DDR (Anlage II Kapitel II Sachgeb. A Abschn. III Einigungsvertrag vom 31. August 1990 – BGBl. II S. 889, 1150 ) mit fünf weiteren Mitgliedern zusätzlich zu den bereits von dem Ministerpräsidenten der DDR ernannten Mitgliedern der Unabhängigen Kommission von der Bundesregierung im Benehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages berufen worden.

Seit Bekanntwerden der gegen ihn erhobenen Vorwürfe, etwa vor einem Jahr, hat er an der Arbeit der Unabhängigen Kommission nicht mehr mitgewirkt. Seine Mitgliedschaft in der Unabhängigen Kommission ruht seit diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der Prüfung der gegen ihn erhobenen Vorwürfe.

2. Mit welchem Ergebnis wurden mögliche Interessenkonflikte zwischen der Tätigkeit von C. N. und seiner Mitgliedschaft in der Kommission überprüft?

C. N. hat als Mitglied an den Beschlüssen der Unabhängigen Kommission mitgewirkt. Diese überprüft nach §§ 20a und 20b Parteiengesetz der DDR in Ver-

bindung mit der Maßgaberegung des Einigungsvertrages das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR. Nach den vorliegenden Informationen haben weder C. N. noch sein Mitgesellschafter W. der Firma A. aus dem durch die THA/BvS treuhänderisch verwalteten Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR Immobilien erworben.

Zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte ruht die Mitgliedschaft von C. N. in der UKPV.

3. Nimmt nach Ansicht der Bundesregierung die Kommission nicht Schaden aus der fortwährenden Mitgliedschaft von C. N.?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

4. Auf welche Weise kann die Bundesregierung die Mitgliedschaft von C. N. beenden?

Die Bundesregierung kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund im Benehmen mit dem Bundestagspräsidenten beenden. Sollten sich die erhobenen Vorwürfe weiter verdichten, wird die Bundesregierung die erforderlichen Schritte zur Abberufung von C. N. einleiten. Bis zum Abschluss der Prüfung ist C. N. weiterhin von der Arbeit der UKPV ausgeschlossen.

5. Welche Schritte wurden bisher geprüft?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 und 4 hingewiesen.

6. Wie ist das „Nachberufungssystem“ der Kommission in diesem Zusammenhang gestaltet?

Nach § 3 Abs. 1 PVKV vom 14. Juni 1991 (BGBl. I S. 1243) hat die Unabhängige Kommission 16 Mitglieder. Scheidet ein Mitglied der Unabhängigen Kommission aus, beruft die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten des Deutschen Bundestages ein neues Mitglied (§ 3 Abs. 4 PVKV).